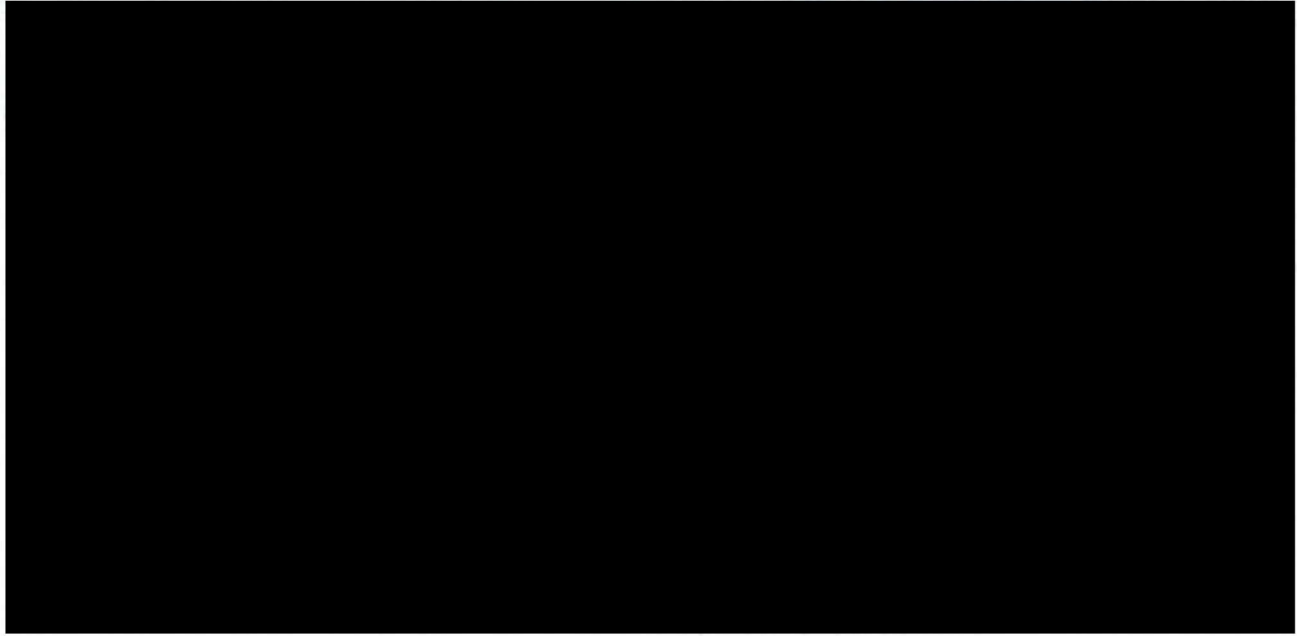




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **DKOR zu Gewaltexzessen im Kapitol**
BEZUG Ihre Anfrage vom 10.02.2021
ANLAGE -1-
GZ 505-511.E-IFG 060-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 16.02.2021

Sehr 

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz bitten Sie um Übersendung des Berichts der deutschen Botschaft in Washington zu den Ereignissen in Washington („Bericht zu Gewaltexzessen im Capitol“) vom 10.02.2021.

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Der DKOR kann Ihnen mit Schwärzungen zugänglich gemacht werden.

Der als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Bericht des Auswärtigen Amts vom 08.01.2021 kann nicht in Gänze herausgegeben werden, da Ausschlussgründe nach dem IFG einer uneingeschränkten Herausgabe entgegenstehen. Schützenswerte öffentliche Belange wurden geschwärzt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Es gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 9).

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält diplomatische Beziehungen zu den USA. Im Falle der Veröffentlichung der Unterlagen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf die USA gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Die USA sind ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in den USA.

Bei dem angefragten Bericht der Bundesregierung über die Lage in den USA vor dem Regierungswechsel mit dem Sturm auf das Kapitol und seinen Folgen handelt es sich um vertrauliche Beobachtungen und Wertungen, deren Bekanntwerden die zukünftigen bilateralen Beziehungen zu den USA beschädigen könnte.

Wenn Aussagen zu Staatsorganen anderer Staaten und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, könnte dies zu Einschränkungen bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle führen. Damit hätte die Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den USA.

Die zukünftige Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland könnte künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung mit diesen Partnern abträglich wäre und die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bundesrepublik in der internationalen Gemeinschaft insgesamt und damit deren Handlungsfähigkeit innerhalb der Staatengemeinschaft beschädigen könnte.

Der uneingeschränkte Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG daher nicht gewährt werden.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 VSA

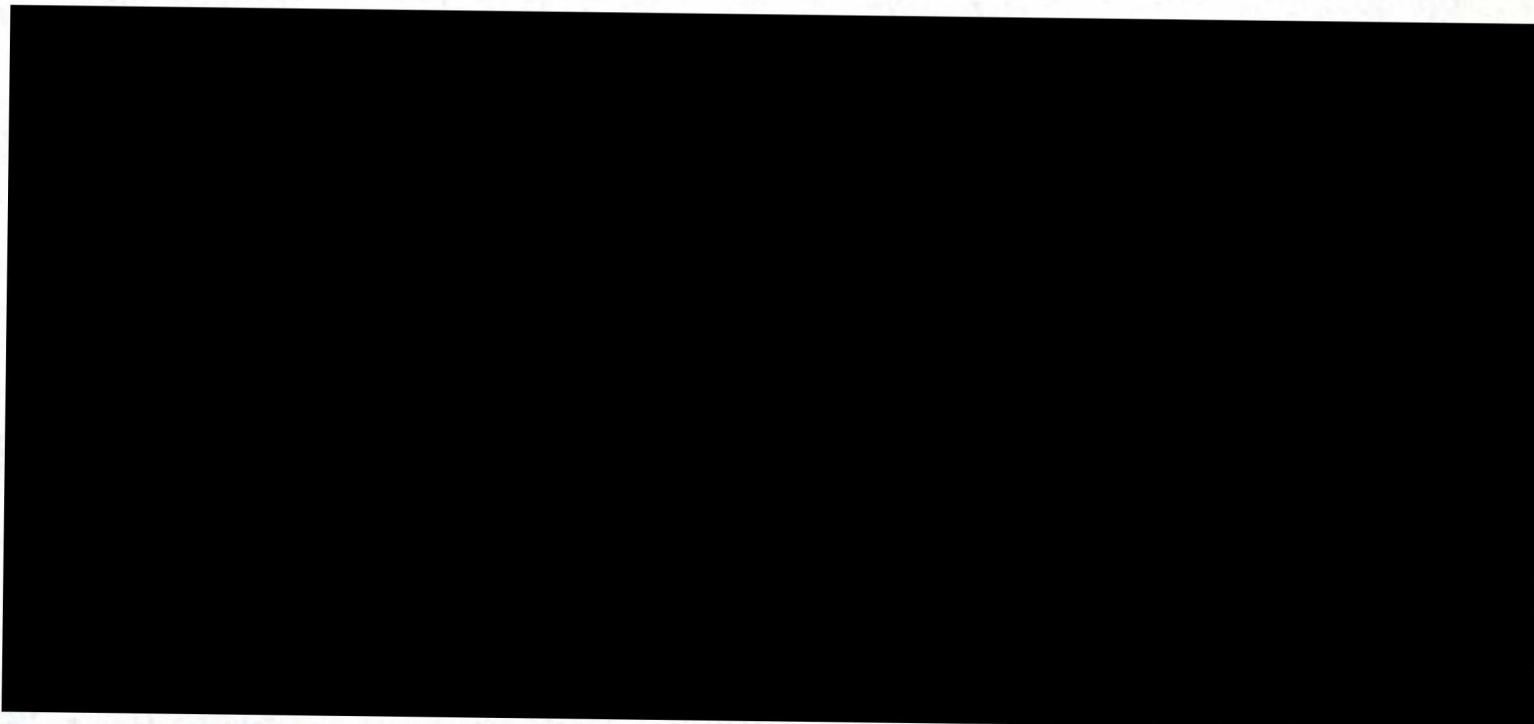
Der Bekanntgabe des als VS-NfD eingestuften Berichts des Auswärtigen Amts über die Lage in den USA vor dem Regierungswechsel mit dem Sturm auf das Kapitol und seinen Folgen steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen).

Die Unterlage unterfällt einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46).

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Eine teilweise Herausgabe des Berichts mit Schwärzungen ist möglich. Die Unterlage enthält, wie bereits oben ausgeführt, vertrauliche Beobachtungen und Wertungen, deren Bekanntgabe an unbefugte Dritte die zukünftigen bilateralen Beziehungen zu den USA beschädigen könnte, siehe dazu unter § 3 Nr. 1 a IFG.

Daher kann gem. § 3 Nr. 4 IFG das VS-NfD eingestufte Dokument nur mit Schwärzungen sensibler öffentlicher Belange herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.



~~VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Von:	Botschaft Washington
An:	DKOR_200, DKOR_Leitung
Cc:	[REDACTED]
Betreff:	Amerika vor dem Wechsel: Der Sturm auf das Kapitol und seine Folgen
Zweck:	Zur Unterrichtung
Verf.:	[REDACTED]
Geschäftszeichen:	Pol 320.01

I. Zusammenfassung und Wertung

Die Stürmung des Kapitols durch einen aufgebracht, [REDACTED] Mob am 6.01.2021 markiert zweifellos einen Tiefpunkt der jüngeren amerikanischen Geschichte – „a day that will live in infamy“, so der künftige Mehrheitsführer der Demokraten im Senat, Chuck Schumer, die Worte von Präsident Franklin D. Roosevelt nach dem japanischen Angriff auf Pearl Harbor 1941 zitierend.

Unter Vorsitz von Vizepräsident Pence bestätigte der Kongress noch in der Nacht endgültig den Wahlsieg von Joe Biden und Kamala Harris und signalisierte damit, trotz des Angriffs seine verfassungsmäßigen Aufgaben erfüllen zu können. [REDACTED]

[REDACTED] Beruhigend ist das allenfalls auf kurze Sicht. [REDACTED]

Angesichts der gestrigen Ereignisse mehrten sich heute (7.01.) die Forderungen von Demokraten, aber auch einzelnen Republikanern, nach einer sofortigen Amtsenthebung des Präsidenten. Vizepräsident Pence könnte ein Verfahren nach dem 25. Verfassungszusatz in Gang setzen, das bei Unzurechnungsfähigkeit eine Absetzung durch das Kabinett ermöglicht. Das ist – [REDACTED] – allerdings kaum zu erwarten. Schumer und Speaker Pelosi stellten heute Mittag für diesen Fall in Aussicht, noch wenige Tage vor dem Ende der Amtszeit ein historisch einmaliges zweites *Impeachment*-Verfahren einzuleiten. Heute Abend veröffentlichte der Präsident dann überraschend eine kurze Videobotschaft, in der er erstmals die Realität des bevorstehenden Endes seiner Amtszeit *de facto* anerkennt. Ob es ihm damit gelingt, das Vorhaben der Demokraten zu stoppen, wird sich noch erweisen. [REDACTED] Doch dass seine Präsidentschaft auf lange Sicht mit dem Sturm auf das



~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Kapitol verbunden bleiben wird, wird er [REDACTED] nicht verhindern.

[REDACTED]

II. Im Einzelnen

Der Angriff auf das Kapitol: ein Angriff auf das Herz der Demokratie

In ihrem Symbolgehalt ist die Stürmung des Kapitols kaum überzubewerten. Dessen Name und klassizistische Architektur verweisen auf das antike Rom, das die Gründerväter vor Augen hatten, als sie die US-Verfassung entwarfen. Die während der Bürgerkriegs hinzugefügte Kuppel erhebt das Bauwerk zum säkularen Tempel der Republik. Viele Kommentatoren verwiesen darauf, dass das Kapitol erst einmal – 1814 während des britisch-amerikanischen Krieges – eingenommen worden war und selbst im Bürgerkrieg der Kongress unbehelligt seine Arbeit hatte verrichten können. Die Wahrnehmung, das Gebäude sei entweiht worden, wurde dadurch verstärkt, dass 2021 erstmals eine Konföderiertenflagge im Gebäude zu sehen war – und dass die Stars and Stripes kurzzeitig von Trump-Pence-Fahnen verdrängt wurden.

Vielen Kongressmitgliedern stand die Erschütterung über die erlebte physische Bedrohung, aber eben auch die symbolische Bedeutung des Geschehenen ins Gesicht geschrieben, als sie am Abend die Sitzung zur Auszählung der Präsidentschaftswahl fortsetzten. Hinzu kam die Erschütterung des amerikanischen Selbstverständnisses: Der Angriff hatte sich gegen das Zentrum der repräsentativen Demokratie selbst gerichtet – ein unerhörter Vorgang in einem Land, das (zurecht) stolz ist auf seine ungebrochene Geschichte als Republik und das sich als Verheißung für die Welt, als die diesseitige Variante der „city upon a hill“ aus der Bergpredigt versteht. Etliche Redner zeigten sich besorgt, diese für das Selbstverständnis der USA beinahe konstitutive Vorbildfunktion Amerikas könne durch die Ereignisse dauerhaft Schaden genommen haben.

Die Rolle des Präsidenten

Zu den Demonstrationen hatte Präs. Trump seine Anhänger schon im Dezember aufgerufen. [REDACTED]
[REDACTED] nun Druck auf den Kongress ausgeübt werden, um diesen zur Zurückweisung der Ergebnisse in sechs umstrittenen Bundesstaaten zu bewegen. Eine Mehrheit der republikanischen Senatoren unter Führung von Mitch McConnell (und eine Minderheit der Abgeordneten) wollte diesem Plan nicht folgen; VP Pence wies zudem Trumps (verfassungswidriges) Ansinnen zurück, die Ergebnisse unilateral für ungültig zu erklären. Trump forderte seine Anhänger daraufhin kurz vor Beginn der Zeremonie im Kongress dazu auf, zum Kapitol zu ziehen. [REDACTED]
[REDACTED]

Während *President-elect* Biden – ebenso wie die Medien und später zahlreiche Kongressmitglieder beider Parteien – die Unruhen als Aufstand („insurrection“, „sedition“) verurteilte, schwieg Trump zunächst [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



In geschwätzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

08.01.2021

~~VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

[REDACTED] Erst nach mehr als zwei Stunden veröffentlichte Trump eine Erklärung auf Twitter, in der er seine Unterstützer aufforderte, „nach Hause zu gehen“. Er verband dies allerdings mit der Wiederholung von Wahlbetrugsvorwürfen; den Mob bezeichnete er als „very special“ – „we love you“.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Demokraten verurteilten Trumps Verhalten einhellig; selbst seine üblicherweise treuen Unterstützer unter den Republikanern verteidigten Trump gestern Abend kaum noch. Die Zahl der Einsprüche gegen die Wahlergebnisse der Bundesstaaten reduzierte sich auf nur noch 7 Senatoren – bei weiterhin über 100 Republikanern im House.

Neuer Anlauf zur Amtsenthebung?

Heute, 7.01., wurden mit zunehmender Vehemenz Forderungen nach Anwendung des 25. Verfassungszusatzes laut, der die Amtsenthebung des Präsidenten bei Unzurechnungsfähigkeit ermöglicht. Voraussetzung hierfür wäre ein Beschluss des Vizepräsidenten und einer Mehrheit der Kabinettsmitglieder. Am Mittag erhöhten Schumer und Pelosi den Druck und stellten die Einleitung eines erneuten Amtsenthebungsverfahrens in den Raum, sollten Pence und die Minister diesen Schritt nicht gehen.

Am Abend berichteten die Medien, Pence lehne eine Amtsenthebung auf Grundlage des 25. Amendment ab. Wenig später veröffentlichte der Präsident auf Twitter ein Video, in dem er – [REDACTED] – die Strafverfolgung der Randalierer ankündigte, zu nationaler Aussöhnung aufrief und ankündigte, sich nach der Bestätigung der Wahlergebnisse im Kongress nunmehr einer „ordnungsgemäßen Transition“ widmen zu wollen. In der Ansprache erwähnt Trump Biden mit keinem Wort, seine Niederlage gesteht er nicht ein. Doch erkennt er erstmals die Realität des nahenden Endes seiner Präsidentschaft an, indem er von einer „neuen Administration“ spricht. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Indessen lichten sich in der Administration die Reihen. Am 7.01. kündigten mit Verkehrsministerin Elaine Chao (der Ehefrau von Mitch McConnell) und Bildungsministerin Betsy DeVos zwei Kabinettsmitglieder ihren Rücktritt an; zahlreiche hochrangige Angehörige der Administration, darunter der stv. Nationale Sicherheitsberater Matt Pottinger, traten ebenfalls zurück. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Seit dem Wahltag ist Trump kaum noch öffentlich aufgetreten. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Drohung der [REDACTED]



In geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

[Redacted]

08.01.2021

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

ANHANG

Registratur

WASH *ZREG